

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2007

Nr. 2007/1820

Änderung der Steuerverordnung Nr. 1: Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Haupt- und Nebensteuern des Staates und der direkten Bundessteuer

1. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. RG 038a/2007 vom 27. Juni 2007 hat der Kantonsrat die Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11, Steuergesetz, StG) verabschiedet. Die Stimmbürger haben die Vorlage in der Volksabstimmung vom 21. Oktober 2007 angenommen, so dass sie plangemäss auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden kann.

Nach dem bisherigen § 182 Abs. 3 StG kann den Verhältnissen, die zu einem Steuererlass berechtigen, wenn sie bei der Veranlagung bekannt sind, im Veranlagungs- oder Rechtsmittelverfahren Rechnung getragen werden. Diese Bestimmung ist bei der Revision aufgehoben worden. Entsprechend ist § 6 Abs. 1 lit. e der Steuerverordnung Nr. 1 über die Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Haupt- und Nebensteuern des Staates und der direkten Bundessteuer vom 28. März 1995 (BGS 614.159.01), der die Zuständigkeit für den Erlass im Veranlagungsverfahren regelt, gegenstandslos geworden. Er ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesrevision aufzuheben.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Steuerverordnung Nr. 1: Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Haupt- und Nebensteuern des Staates und der direkten Bundessteuer

RRB Nr. 2007/1820 vom 29. Oktober 2007

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 118 – 124 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

I.

Die Steuerverordnung Nr. 1 über die Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Haupt- und Nebensteuern des Staates und der direkten Bundessteuer vom 28. März 1995²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 Buchstabe e wird aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

¹⁾ BGS 614.11.

²⁾ GS 93, 503 (BGS 614.159.01).

Verteiler RRB

Steueramt (20)
Finanzdepartement (2)
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (4)
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 158 Ablauf der Einspruchsfrist: 10. Januar 2008.

Verteiler gedruckte Verordnung A5

Steueramt (250)
Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen
Kant. Finanzkontrolle
Amt für Informatik und Organisation
Kant. Steuergericht (12)
Staatssteuerregisterführer (125)
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Statistik und Dokumentation (6, Versand durch Steueramt)